



**WASSERKRAFTVERBAND  
MITTELDEUTSCHLAND e.V.**

Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Hinrichsenstr. 37 · 04105 Leipzig

**per Email: [post@clearingstelle-eeg-kwkg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg-kwkg.de)**

Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

**Geschäftsstelle**

Hinrichsenstraße 37 · 04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
Fax 0341 / 14 99 14 93  
[info@wasserkraftverband.de](mailto:info@wasserkraftverband.de)  
[www.wasserkraftverband.de](http://www.wasserkraftverband.de)

Leipzig, den 12.02.2018

## **Empfehlungsverfahren 2018/ 4**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens-Cronemeyer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als akkreditierte Interessengruppe unsere Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2018/ 04 übergeben zu können.

**Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20 % bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist? Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmejahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?**

Ausgangspunkt der Betrachtung ist zunächst § 52 Abs.1 Nr. 1 EEG 2017. Danach verringert sich der anzulegende Wert der Vergütung auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 noch nicht erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt ist, verringert sich der der Wert der anzulegenden Vergütung um jeweils 20 %. In wörtlicher Auslegung des § 52 Abs. 1 und 3 Nr. 1 EEG 2017 führt danach die unterlassene Anlagenregistrierung zur einer Vergütungsreduzierung auf null bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017.

**Präsident:**

Alexander Düsterhöft  
Hinrichsenstraße 37  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
[duesterhoeft@wasserkraftverband.de](mailto:duesterhoeft@wasserkraftverband.de)

**Schatzmeister:**

Heinz-Rudolf Huber  
Streckewalde · Bergstraße 32  
09518 Großbrückerswalde  
Tel. 037369 / 8 49 57  
[huber@wasserkraftverband.de](mailto:huber@wasserkraftverband.de)

**Bankverbindung:**

Volksbank Mittleres Erzgebirge e. G.  
IBAN: DE41 8706 9075 0110 0009 01  
BIC: GENODEF1MBG  
Amtsgericht Dresden  
VR 779

In der Zusammenschau der Regelungen könnte danach weiterhin von einer geringeren Sanktionswürdigkeit derjenigen Anlagenbetreiber auszugehen sein, die zumindest eine Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 abgegeben haben.

Das Anlagenregister wurde durch § 6 EEG 2016 mit dem Zweck eingeführt, Daten zu erheben und bereit zu halten, die für die fortschreitende Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungssystem erforderlich sind; die zunehmende Einspeisung von Strom aus fluktuierenden Energieträgern Wind und Sonne erfordert eine exakte Datengrundlage über wesentliche anlagenbezogenen Daten; diese müssen den Netzbetreibern zeitnah zur Verfügung stehen, damit sie die zunehmenden Herausforderungen an die Netzführung einschließlich der Wahrung der Systemstabilität weiterhin optimal bewältigen können. Insoweit war es ein wesentlicher Zweck des Anlagenregisters zur Umsetzung des Grundsatzes nach § 2 Abs.1 EEG 2014 beizutragen (Begr. § 6 EEG 2014 Drs. 18/ 1304 05.05.2014). Demgemäß sah § 24 Abs. 1 EEG 2014 die Verringerung der EEG-Förderung auf null vor, solange der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 an das Anlagenregister übermittelt hat.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die nun Frage, ob die veränderte Regelungssystematik und das nunmehr eingeführte zweistufige Sanktionssystem einen modifizierten oder anderen Zweck verfolgen. Gem. § 111e EnWG dient das neu errichtete Marktstammdatenregister dazu, die Verfügbarkeit und Qualität der energiewirtschaftlichen Daten zur Unterstützung des Zwecks und der Ziele nach § 1 für die im Energieversorgungssystem handelnden Personen sowie für die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verbessern, den Aufwand zur Erfüllung energierechtlicher Meldepflichten zu verringern und die Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen. § 111 e EnWG steht damit zutreffend in Teil 9a EnWG „Transparenz“.

Dem Marktstammdatenregister kommt danach offensichtlich nicht mehr der grundsätzliche systemstabilisierende Charakter zu, der noch Grundlage für das Anlagenregister nach § 6 EEG 2014 gewesen ist. Hier stellen sich die Fragen, inwieweit Transparenzvorschriften einen weitreichenden Sanktionscharakter auslösen können und dürfen und welche Bedeutung der Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 zukommen.

Grundsätzlich haben Transparenzvorschriften lediglich eine Publikationswirkung und sollen die Akzeptanz des Umbaus der Stromversorgung auf dem deutschen Energiemarkt herstellen. Damit eine Sanktionswirkung auf Marktakteure zu begründen erscheint fragwürdig und nicht gerechtfertigt, zunächst auch nicht im Hinblick auf die festgelegten 20 % in § 52 Abs.3 EEG 2017. In diesem Zusammenhang ist auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass das Marktstammdatenregister nicht einmal zugänglich ist und Meldungen und Überprüfungen nach § 12 MaStV darüber überhaupt nicht erfolgen können. Jegliche Sanktionsfolgen daran zu knüpfen, erscheint als bloßer Formalismus, denn offensichtlich funktioniert die deutsche Energiewirtschaft auch ohne das Marktstammdatenregister.

Die Meldungen der Anlagenbetreiber nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 an die Netzbetreiber sind demgegenüber Voraussetzung für die Erfüllung deren Verpflichtungen aus § 72 EEG 2017 und letztendlich die Herstellung des Belastungsausgleiches und Sicherstellung der Führung des EEG-Bilanzkreises. Die Angaben sind zwingend erforderlich, um die horizontalen Vergütungsstrukturen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, den Netzbetreibern und den

Anlagenbetreibern sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund kommt der Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 im Hinblick auf die Zweckerreichung der Ziele des EEG 2017 die weitaus größere Bedeutung zu als die Umsetzung von Transparenzvorschriften.

In diese Systematik ordnet sich auch das zweistufige Sanktionssystem des § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 im Hinblick auf die Meldepflichten nach § 71 EEG 2017 ein.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruches um 20 % bei Anlagen, die in dem der fristgerechten Meldung vorausgegangenem Jahr in Betrieb genommen worden sind, und die noch nicht registriert sind mit dem Tag der Inbetriebnahme ein. Bei allen anderen Anlagen kommt es darauf an, ob ein registrierungspflichtiges Ereignis i.S.v. § 5 MaStV stattgefunden hat. Erfolgt die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 fristgerecht zum 28.02. des Folgejahres, ist für die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruches das registrierungspflichtige Ereignis maßgebend. Wird die Anlage oder das registrierungspflichtige Ereignis ordnungsgemäß registriert entfällt jegliche Vergütungsreduzierung. Erfolgt keine fristgerechte Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 reduziert sich die Vergütung in beiden Fällen, der Inbetriebnahme oder dem registrierungspflichtigen Ereignis, auf null.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Düsterhöft', written in a cursive style.

Düsterhöft  
Präsident